

Sommerzeit ist Grillzeit? Grillen ist nicht jedermanns Geschmack!

Wer als Mieter grillen möchte, muss einiges beachten

Recklinghausen, Juli 2011 – Der Geruch macht deutlich: Hier wird gegrillt. Besonders am Abend und an den Wochenenden ist der Duft von Würstchen oder anderen Leckereien allgegenwärtig. „Grillen geht immer“ – nach der Devise leben viele Deutsche. Aber gilt das auch für Mieter, die regelmäßig auf dem Balkon grillen?

Die Deutschen sind weit vorn, was den Verzehr von Fleisch und Wurst betrifft: Bis zu 60 Kilo isst ein Erwachsener im Jahr. Ein guter Teil davon fällt auf die Grillzeit. Nackensteaks, Würstchen oder Lammfilets – es wird gegrillt, was die Holzkohle hergibt. Dennoch ist der Deutschen liebste Freizeitbeschäftigung nicht Jedermanns Geschmack. Gerade in Wohnungen mit Terrasse oder Balkon kann das leckere Würstchen schnell im Halse stecken bleiben, wenn der Nachbar kein Verständnis hat. Dazu Claus O. Deese, Geschäftsführer vom Mieterschutzbund e.V.: „Wer grillen möchte, muss Rücksicht nehmen. Daher empfiehlt es sich, Rücksprache mit den Nachbarn zu halten und diese über das geplante Grillen zu informieren“. Doch auch wenn der Nachbar zustimmt oder sogar ein paar Steaks zum gemeinsamen Grillen beisteuert, sollte vorher der Mietvertrag genau gelesen werden: „Das Landgericht Essen hat festgelegt, dass per Mietvertrag das Grillen auf Balkon oder Terrasse ausgeschlossen werden kann. Wenn sich der Mieter nicht daran hält, kann ihm nach erfolgloser Abmahnung sogar gekündigt werden“ weiß Claus O. Deese (Az. 10 S 438/01).

Urteile

Weiterhin hat das Landgericht Essen entschieden, dass es keine Rolle spielt, ob mit einem Holzkohle- oder Elektrogrill auf dem Balkon eines Mehrfamilienhauses gegrillt wird, denn Rauch und Geruch können die anderen Mieter grundsätzlich stören. Vorschriften gibt es auch für Mieter im Erdgeschoss: Laut Amtsgericht Wedding ist der Mieter einer Erdgeschosswohnung berechtigt, in seinem Garten einen handelsüblichen transportablen Grill zu benutzen. Voraussetzung ist, dass im Mietvertrag die Benutzung

Pressemitteilung



eines Holzkohlegrills im Freien nicht untersagt ist und die Hausordnung nur regelt, dass die Benutzung auf Balkonen und Terrassen nicht gestattet ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass die anderen Mieter des Hauses nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (Az. 10 C 476/89). Das Bayrische Oberste Landesgericht hat entschieden, dass nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verlangt werden kann, dass ein Grill vor dem Schlafzimmerfenster wieder beseitigt wird (Az. 2 Z BR 16/02).

Wer trotz starker Rauchentwicklung nicht vom Grillen ablässt, begeht laut einer Entscheidung des OLG Düsseldorf (Az. 5 Ss (OWi) 149/95) eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße rechnen. Nach Ansicht des Landgerichts Düsseldorf (Az. 25 T 435/90) darf auf einem Balkon gar nicht erst mit offenem Holzkohlefeuer gegrillt werden, weil es wegen der Brandgefahr und der Rauch- und Geruchsimmissionen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der übrigen Mieter darstellt. „Richtig gefährlich und auch teuer wird es, wenn das Entzünden eines Grills zur Alarmierung der örtlichen Feuerwehr führt und diese belegen kann, dass eine Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde“ so Claus O. Deese.

Beachtet man die jeweiligen Vorschriften und nimmt ausreichend Rücksicht, kann man sich ab und zu gern einen gemütlichen Grillabend mit Freunden oder der Familie gönnen. Dazu rät Claus O. Deese: „Laden Sie Ihre Nachbarn doch einfach mit ein. So vermeiden Sie eventuelle Diskussionen und pflegen ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis“.

3.607 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. (www.mieterschutzbund.de) hat über 22.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Herne und Bottrop.

PRaffairs, die Agentur für Kommunikation, Medien und Marken, berät überwiegend

Pressemitteilung



Unternehmen mit den Schwerpunkten Nahrungs- und Genussmittel, Wohnen/Leben/Reisen sowie Medizin & Gesundheit. Die Agentur ist spezialisiert auf klassische PR-Instrumente, Medienentwicklung und Social Media-Programme.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR
Alte Volksparkstraße 24
22525 Hamburg
T: 040/429 347 090
F: 040/429 347 091
W: www.pr-affairs.de
E: info@pr-affairs.de